

II- 757 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Jan. 1971 No. 383/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FIEDLER
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Härtefälle bei der Beitragseintreibung der Selbstän-
digenkrankenkasse des Handels

In jüngster Zeit war die Selbständigenkrankenkasse des Handels wiederholt Zielscheibe der Kritik in der Tagespresse (etwa Hellmut Andics im Kurier). Hauptangriffspunkt war immer wieder der Umstand, daß die Kasse auch in sozialen Härtefällen die Beiträge eintreiben bzw. alle Maßnahmen setzen muß, die geeignet sind, eine allfällige Uneinbringlichkeit des aushaftenden Beitragsrückstandes festzustellen.

Dies führt speziell bei alten Versicherten häufig zu großer Bestürzung, manchmal auch zu gesundheitlichen Schäden. Denn diese Personen konnten erst auf Grund der zweiten GSKVG.-Novelle ab 1. Jänner 1969 das Ruhen der Pflichtversicherung nach dem GSKVG. beantragen, wenn ihre Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG. oder BKUVG. auf einen Pensionsbezug beruhte.

Bis zum Inkrafttreten des GSKVG. war es auf Grund der Bestimmungen der Satzungen der damals noch Meisterkrankenkassen genannten Selbständigenkrankenkassen möglich, unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise in sozialen Härtefällen oder, wenn die Kosten der Hereinbringung in keinem angemessenen Verhältnis zum Rückstand stehen, die Beiträge niederzuschlagen. Dieses Recht der Selbstverwaltung - das Recht stand dem Vorstand zu - ist seither bei Selbständigenkrankenkassen nicht mehr gegeben.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, Vorsorge zu treffen, daß zur Vermeidung sozialer Härtefälle eine Bestimmung in das GSKVG. eingebaut wird, die es den Selbstverwaltungskörpern erlaubt, auf aushaftende Beitragsrückstände unter bestimmten Voraussetzungen zu verzichten ?